

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

zur

1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Ochsenstraße/ Isselburger Feld“ der Stadt Isselburg



Lage des Plangebietes

Quelle: Digitale Topographische Karte DTK10 Tim-Online 2.0 (Onlineabfrage:
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 29.08.2023)

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Stadt Isselburg
Minervastraße 12
46419 Isselburg

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	4
3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	6
4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	9
5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	9
6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	10
6.1 SÄUGETIERE	10
6.2 VÖGEL	10
6.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN	11
7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	11
8 Zusammenfassung	11
Quellenverzeichnis	14
Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Isselburg beabsichtigt, einen 6 m breiten Streifen einer ca. 260 m lange Zufahrt am südlichen Rand eines Gewerbegebietes entlang der Autobahn A3 von einer öffentlichen Verkehrsfläche zu einer privaten Verkehrsfläche umzuwidmen. Auslöser für die Bauleitplanung ist eine Gewerbebetriebsansiedlung auf dem östlich gelegenen Gelände, für die eine Baugenehmigung erteilt wurde und welche über die Zufahrt erschlossen werden soll. Die Festsetzung der Zufahrt als öffentliche Verkehrsfläche entspricht somit nicht länger den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Isselburg; zukünftig soll die Zufahrt als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Das Plangebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Ochsenstraße/ Isselburger Feld“, die Umwidmung soll im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Bei der Planfläche handelt es sich im Wesentlichen um den Teil einer betonierten Zufahrt mit einem randlichen Streifen des Straßenbegleitgrünes der A3.

Das Vorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) erfolgt eine Vorprüfung des Artenschutzes (Stufe I), um der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorzulegen.

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung der Planung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

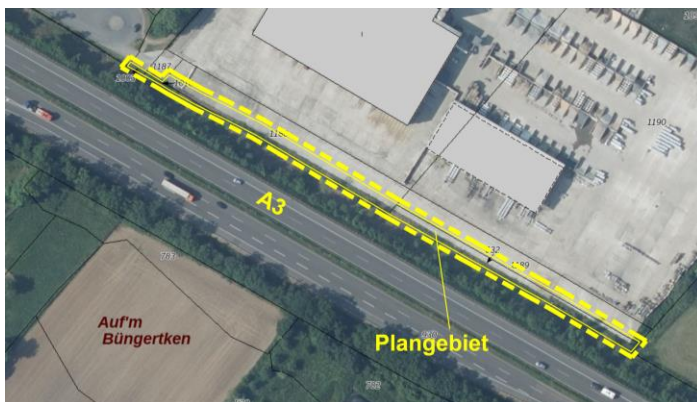
Die Überprüfung für die Artenschutzvorprüfung (ASP I) erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einer Ortssichtung zur Habitat-Potentialanalyse am 28.08.2023.

Die geplante Umwidmung der öffentlichen Verkehrsfläche zu einer privaten Verkehrsfläche lässt keine Veränderungen der Flächennutzung/ -gestaltung erwarten. Neben der eigentlichen Planfläche werden lediglich die südlich angrenzenden Gehölz- und Vegetationsstrukturen in den Untersuchungsraum miteinbezogen.

3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am Rande eines Gewerbegebietes an der Autobahn A3 zwischen gewerblich genutzten Flächen und der südlich verlaufenden Autobahn A3 (s. Abb. 3.1). Im Wesentlichen beinhaltet es einen 6 m breiten Streifen einer ca. 260 m langen, betonierten Zufahrt in Verlängerung der Straße „Dekkers Waide“ inklusive eines schmalen Streifens des Straßenbegleitgrüns der A3 mit Aufwuchs von Brombeere sowie jungen Sträuchern und Bäumen (s. Fotos 1 u. 2). Zum Gelände der nördlich gelegenen gewerblichen Betriebe sowie zum Wendehammer ist das Plangebiet bzw. die gesamte Zufahrt durch einen Zaun getrennt. Am östlichen Rand werden die Flächen als Lagerplatz genutzt (s. Foto 3).

Abb. 3.1: Luftbild des Plangebietes (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 30.08.2023, Abb. hier ohne Maßstab)



³MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Foto 1: Blick vom Wendehammer der Straße „Dekkers Waide“ in südöstliche Richtung auf die Zufahrt (eigene Aufnahme, 28.08.2023)



Foto 2: Zufahrt mit angrenzender Vegetation; links: gewerbliche Gebäude (eigene Aufnahme, 28.08.2023)



Foto 3: Lager am östlichen Rand der Zufahrt (eigene Aufnahme, 28.08.2023)



Schutzgebiete

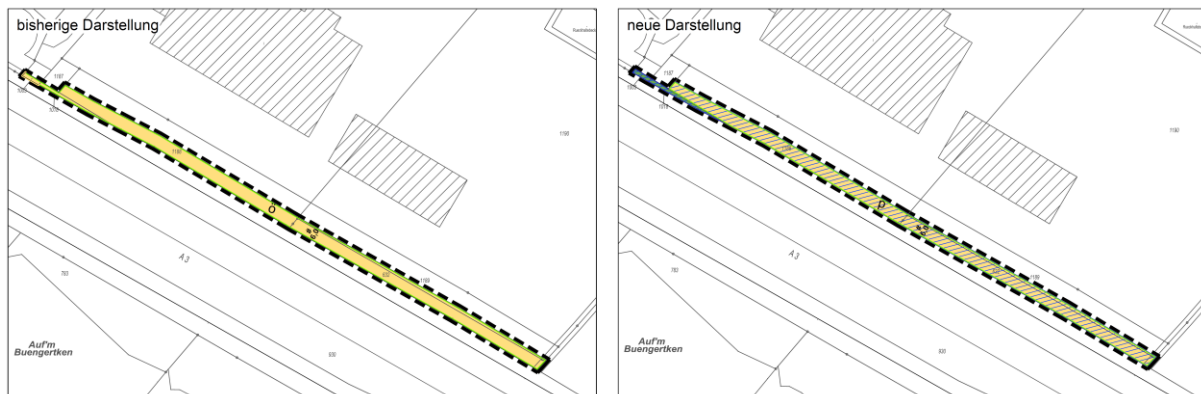
Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsplänen. Östlich der Zufahrt bzw. des bebauten Gewerbegebietes befinden sich Grünland-Flächen, welche als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund gekennzeichnet sind („Grünlandreiche Niederungen um Heelden“, VB-MS-4104-107). Das Schutzziel besteht in dem „*Erhalt grünlandreicher Niederungen mit ihren tradierten Strukturelementen und einzelnen Restwäldchen als Verbindungsfläche zwischen ausgedehnten Niederungs- und Auenlandschaften*“ (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 30.08.2023).

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Biotopverbundflächen sind nicht gegeben. Schutzausweisungen für das Plangebiet selber liegen nicht vor. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten.

Planungsabsichten

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Umwidmung eines 6 m breiten Streifens der ca. 260 m langen Zufahrt von einer öffentlichen zu einer privaten Verkehrsfläche. Das Plangebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Ochsenstraße/ Isselburger Feld“, die Umwidmung soll im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Die Zufahrt ist bereits vorhanden und soll in dem vorhandenen Ausbau auf einem 6 m breiten Streifen, welcher derzeit als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist, lediglich umgewidmet werden (s. Abb. 3.2). Am westlichen Rand werden zwei schmale Flurstücke, die sich im Eigentum der Autobahn GmbH befinden und im Bestand Teil des Begleitgrüns der Autobahn sind, im Zuge der Änderungsplanung als öffentliche Grünflächen festgesetzt; dies dient der Anpassung der Bebauungsplanfestsetzungen an den Realbestand.

Abb. 3.2: Ausschnitt aus dem Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 13 (STADTUMBAU, Kevelaer, 16.10.2023)



4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Die Artenschutzvorprüfung wird als „Worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage einer Orts-sichtung zur Habitat-Potentialanalyse und der Abfrage von Daten durchgeführt. Die Ortssichtung erfolgte am 28.08.2023. Dabei wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

Das (potenzielle) Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurde anhand der Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten geprüft. Diese liegen im FIS des LANUV NRW auf Grundlage des Messtischblattes 4104 „Isselburg“, 4. Quadrant, vor. Für das Messtischblatt werden im FIS des LANUV NRW insgesamt 19 planungsrelevante Tierarten für die Lebensraumtypen „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ aufgeführt⁴. Davon entfällt eine Art auf die Artgruppe der Säugetiere und 18 auf die der Vögel. In der Anlage I sind die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) aufgeführt.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte vor⁵.

5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

Da lediglich eine planungsrechtliche Umwidmung eines Teils einer vorhandenen Zufahrt erfolgen soll, sind durch die Planung verursachte bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Ein geringer Gehölzverlust am südlichen Rand des Plangebietes ist allenfalls durch Pflegemaßnahmen der Verkehrsfläche zu erwarten, wobei dies keine direkte Folge der Umwidmung darstellt, sondern als Unterhaltungsmaßnahme auch beim bestehenden Planungsrecht zu erwarten ist.

⁴LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41044?kl_gehoel=1&oveg=1, am 29.08.2023)

⁵LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 29.08.2023)

6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und seiner Umgebung vor allem Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen. Bei der nachfolgenden Beschreibung wurden die in Kap. 4 ermittelten planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

6.1 Säugetiere

Für den Geltungsbereich wird mit der **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) in den betreffenden Listen des LANUV lediglich eine planungsrelevante Säugetierart aufgeführt. Ein Vorkommen der im Siedlungsbereich häufig auftretenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im Umfeld des Plangebietes ebenfalls wahrscheinlich.

Für Fledermäuse bietet das Plangebiet aufgrund fehlender Gebäude- und geeigneter Gehölzstrukturen keine Quartiersmöglichkeiten.

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Vegetation aus jungen Bäumen und Sträuchern sowie dem Aufwuchs von Brombeere bietet nur eine geringe Wertigkeit als Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Der südlich angrenzende Gehölzstreifen des Straßenbegleitgrüns der A3 könnte Fledermäusen als Leitstruktur zur Jagd dienen. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Gehölzstruktur für Fledermäuse infolge der Planung ist nicht zu erkennen.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die Planung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 18 planungsrelevante Vogelarten. Das fast vollständig von betonierten Flächen eingenommene Plangebiet stellt lediglich in den randlichen Vegetationsstrukturen stellenweise geeigneten Brutraum für in Gehölzen brütende Vogelarten zur Verfügung. Im Rahmen von Pflegemaßnahmen kommt es möglicherweise zu einem Verlust dieser Strukturen, wobei dies keine direkte Folge der Umwidmung darstellt, sondern auch beim bestehenden Planungsrecht zu erwarten wäre. Beim Rückschnitt von Gehölzen sind die Brutvogelzeiten zu berücksichtigen (s. Kap. 7).

Für in bzw. an Gebäuden brütende Arten und Feldvogelarten bietet das Plangebiet keine nutzbaren Strukturen. Für stör anfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der Ausstattung und der Lage zwischen Autobahn und Gewerbeflächen ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 7 eine Betroffenheit von Vögeln mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6.3 Amphibien und Reptilien

Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Auch das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien.

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*) (nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung von Schnitt- oder Rodungsmaßnahmen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Isselburg beabsichtigt, einen 6 m breiten Streifen einer ca. 260 m lange Zufahrt am südlichen Rand eines Gewerbegebietes entlang der Autobahn A3 von einer öffentlichen Verkehrsfläche zu einer privaten Verkehrsfläche umzuwidmen. Auslöser für die Bauleitplanung ist eine Gewerbebetriebsansiedlung auf dem östlich gelegenen Gelände, für die eine Baugenehmigung erteilt wurde und welche über die Zufahrt erschlossen werden soll. Die Festsetzung der Zufahrt als öffentliche Verkehrsfläche entspricht somit nicht länger den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Isselburg; zukünftig soll die Zufahrt als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Das Plangebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Ochsenstraße/ Isselburger Feld“, die Umwidmung soll im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Bei der Planfläche handelt es sich im Wesentlichen um den Teil einer betonierten Zufahrt mit einem randlichen Streifen des Straßenbegleitgrünes der A3.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Da lediglich eine planungsrechtliche Umwidmung eines Teils einer vorhandenen Zufahrt erfolgen soll, sind durch die Planung verursachte bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Ein geringer Gehölzverlust am südlichen Rand des Plangebietes ist allenfalls durch Pflegemaßnahmen der Verkehrsfläche zu erwarten, wobei dies als Unterhaltungsmaßnahme keine direkte Folge der Umwidmung darstellt, sondern auch beim bestehenden Planungsrecht zu erwarten ist.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4104 „Isselburg“) sowie durch eine Geländebegehung zur Habitat-Potentialanalyse am 28.08.2023. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft, was jedoch zu keinen weiteren Ergebnissen führte.

Für den Geltungsbereich wird mit der **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) in den betreffenden Listen des LANUV lediglich eine planungsrelevante Säugetierart aufgeführt. Ein Vorkommen der im Siedlungsbereich häufig auftretenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im Umfeld des Plangebietes ebenfalls wahrscheinlich. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet aufgrund fehlender Gebäude- und geeigneter Gehölzstrukturen keine Quartiersmöglichkeiten. Die innerhalb des Plangebietes gelegene Vegetation aus jungen Bäumen und Sträuchern sowie dem Aufwuchs von Brombeere bietet nur eine geringe Wertigkeit als Nahrungshabitat. Das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Der südlich angrenzende Gehölzstreifen des Straßenbegleitgrüns der A3 könnte Fledermäusen als Leitstruktur zur Jagd dienen. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Gehölzstruktur für Fledermäuse infolge der Planung ist nicht zu erkennen. Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die Planung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 18 planungsrelevante Vogelarten. Das hauptsächlich von betonierte Flächen eingenommene Plangebiet stellt lediglich in den randlichen Vegetationsstrukturen stellenweise geeigneten Brutraum für in Gehölzen brütende Vogelarten zur Verfügung. Im Rahmen von Pflegemaßnahmen kommt es möglicherweise zu einem Verlust dieser Strukturen, wobei dies keine direkte Folge der Umwidmung darstellt, sondern auch beim bestehenden Planungsrecht zu erwarten wäre. Für in bzw. an Gebäuden brütende Arten und Feldvögelarten bietet das Plangebiet keine nutzbaren Strukturen. Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der Ausstattung und der Lage zwischen Autobahn und Gewerbeflächen keinen geeigneten Lebensraum. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit von Vögeln mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

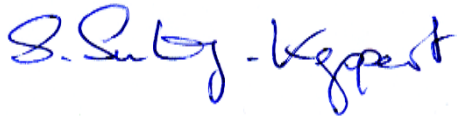
Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Auch das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*) (nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Ochsenstraße/ Isselburger Feld“ der Stadt Isselburg

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 26.10.2023



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41044?kl_gehoel=1&oveg=1, am 29.08.2023)

LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 29.08.2023)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Mkulnv Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

4. Quadrant im Messtischblatt 4104 „Isselburg“, Lebensraumtypen „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“⁶

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeI	oVeg
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name		in NRW (ATL)	
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓		Na
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Ru), (Na)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben

FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte
 Ru: Ruhestätte
 Na: Nahrungsraum
 (...): potenzielles Vorkommen im Lebensraum
 !: Hauptvorkommen im Lebensraum

⁶LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41044?kl_gehoeI=1&oveg=1, am 29.08.2023)